Altmarkkreis Salzwedel

b



Beschlussvorlage Kreistag

Vorlagen-Nr.: 717/2024

Dezernat:		Datum:	30.04.2024	
Amt:	0.80 Amt für Rechts- und Kreisangelegenheiten			

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreisausschuss des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel	13.05.2024	Vorberatung
Kreistag Altmarkkreis Salzwedel	27.05.2024	Entscheidung

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist nach Vorberatung durch den Kreisausschuss dem Kreistag vorzulegen.

Salzwedel, den 07.05.24	Kanitz
	Landrat

Gegenstand der Vorlage

Anpassung des öDA (öffentlicher Dienstleistungsauftrag)

Gesetzliche Grundlagen

- § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA)
- § 8 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA)
- § 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V.m. §§ 5, 7 der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

 Die Ausgleichsätze und Beträge für die Berechnung der Ausgleichsleistungen an die PVGS mbH, welche in der Anlage 3 zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag zur Durchführung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) im Altmarkkreis Salzwedel festgeschrieben sind, sind ab dem 01.01.2024 entsprechend der dem Beschluss anliegenden Anlage 1 anzupassen. 2. Der Landrat wird ermächtigt, den bestehenden öDA zur Durchführung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) im Altmarkkreis Salzwedel entsprechend **Ziffer 1** anzupassen.

Begründung

Gemäß § 8 Abs. 3 PBefG i.V.m. § 4 Abs. 1 ÖPNVG LSA ist der Altmarkkreis Salzwedel Aufgabenträger des ÖSPV. Beim Straßenpersonennahverkehr handelt es sich gemäß § 1 Abs. 2 ÖPNVG LSA um eine Pflichtaufgabe des Altmarkkreises Salzwedel, dessen Finanzierung ihm auf gemeinwirtschaftlicher Basis nach § 8 Abs. 1 ÖPNVG LSA obliegt.

Als Aufgabenträger des ÖSPV wird vom Altmarkkreis Salzwedel erwartet, dass dieser die Verkehrsleistungen (einschließlich Rufbusverkehr) im Landkreis stets effizient, wirtschaftlich und dabei bürgerfreundlich im Sinne einer qualitativ und quantitativ hochwertigen Verkehrsbedienung erbringt. Um dies sicherzustellen, hat der Kreistag mit dem Beschluss des Nahverkehrsplanes des Altmarkkreises Salzwedel 2017+ Rahmenbedingungen aufgestellt. Dieser stellt die Basis für die Inhalte und Bedingungen in Bezug auf die Leistungserstellung und Mitfinanzierung des Verkehrsangebotes dar.

Auf dem Wege der Direktvergabe hat der Altmarkreis Salzwedel sodann gemäß Artikel 5 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 mit Abschluss des ÖDA ab dem 10.07.2017 erstmals im ÖSPV gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen vergeben. Der PVGS mbH wurde mit Abschluss des ÖDA das ausschließliche Recht erteilt, die im ÖDA erfassten Personenbeförderungsleistungen vom 10.07.2017 bis 09.07.2027 zu den dort benannten Konditionen durchzuführen.

Seit nunmehr dem Jahr 2020 sieht sich der ÖPNV jährlich neuen Herausforderungen gegenübergestellt. Erstmals hatte die Branche durch die Corona-Pandemie, welche im Zeitraum 2020 bis 2022 mehrere Lockdowns mit sich brachte, mit Fahrgastrückgängen von bis zu 80 % und damit verbundenen Einnahmeverlusten zu kämpfen, wohingegen das Angebot unter zusätzlichen Maßnahmen (Hygienemaßnahmen) stets aufrechtzuerhalten war. Hier konnten größere wirtschaftliche Schäden lediglich durch die von Bund und Ländern initiieren Rettungsschirme verhindert werden.

Auch von der Inflationsrate, welche zu Beginn des Jahres 2023 bei +8,7 %¹ lag, war die Branche massiv betroffen. Insbesondere gestiegene Kraftstoff- und Energiekosten, aber auch gestiegene Kosten für Strom sowie Wartungs- und Reparaturkosten führten zu gesteigerten Betriebskosten. Speziell im Altmarkkreis Salzwedel wurden gegenüber der PVGS mbH seitens der Nachauftragsnehmer aufgrund der massiven Kostensteigerungen Anträge auf Preisanpassungen der Vergütungssätze für die von Ihnen durchgeführten Verkehrsleistungen gestellt. Diese Preisanpassungen traten zum 01.01.2023 in Kraft und führten somit zu zusätzlichen Ausgaben in Höhe von 465.000 €.

Um einerseits die Bevölkerung finanziell durch die gestiegenen Energiepreise zu entlasten und um anderseits eine Anregung zur Nutzung des ÖPNV beizutragen, wurde für den Zeitraum Juni bis einschließlich August 2022 das 9-Euro-Ticket und in der Folge zum 01.05.2023 das bundesweit gültige Deutschlandticket eingeführt. Mit beiden Tarifen mussten zahlreiche Betriebsabläufe sowie Vertriebsprozesse angepasst werden, was wiederum eine Erhöhung der finanziellen Belastungen bedeutet.

Um unvorhersehbare Ereignisse rechtssicher ausgestalten zu können, eröffnet der öDA die

2

_

¹ Inflationsrate im Januar 2023 bei +8,7 % - Statistisches Bundesamt (destatis.de)

Möglichkeit der Anpassung der vereinbarten Ausgleichsleistungen innerhalb der Vertragslaufzeit.

Letztmalig hatte der Kreistag in seiner Sitzung am 13.03.2023 die Änderung der mit Abschluss des öDAs festgesetzten Ausgleichsätze und Beträge für die Berechnung der Ausgleichsleistungen an die PVGS mbH (Anlage 3 zum öDA) zum 01.01.2023 beschlossen. Für eine Anpassung ist mithin die Anlage 3 entsprechend des zweiten Änderungsvertrages zum öDA vom 04.04.2023 heranzuziehen.

Die PVGS mbH hat auf Grundlage des öDAs mit Schreiben vom 12.02.2024 einen erneuten Antrag zur Anpassung der Zuwendungen beim Altmarkkreis Salzwedel gestellt. Begründet wird dieser damit, dass sich bei der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistung wesentliche Veränderungen ergeben haben, Einsparmöglichkeiten erschöpft sind und eine andauernde Unterkompensation gegeben ist.

Im Detail wird neben den Kostensteigerungen durch die vertraglich geschuldete Preisanpassung der Vergütungssätze der Subunternehmer erläutert, dass der Anstieg der Personalkosten in dem Jahr 2023 um 682.000 EUR deutlich über dem ursprünglich erwarteten liegt. Die Mehrkosten begründen sich sowohl in den beschlossenen Tarifmaßnahmen als auch in dem Anstieg der Verkehrsleistungen in Folge der Einführung des Deutschlandtickets.

Welche Auswirkungen das ab Mai 2023 eingeführte Deutschlandticket auf die Erbringung von Rufbuskilometern sowie auf die Beförderungsfälle im Linienverkehr hat, kann derzeit zwar noch nicht abschließend beziffert werden, da die hierfür notwendigen Abrechnungen sehr aufwendig und zeitintensiv sind, aber es ist bereits heute ein deutlicher Anstieg zu erkennen. Als Vergleich, im Jahr 2022 wurden durch das 9-Euro-Ticket rund 140.000 Lastkilometer im Rufbusverkehr sowie 100.000 Beförderungsfälle im Linienverkehr mehr verzeichnet.

Eine Erhöhung der Rufbuskilometer sowie der Beförderungsfälle im Linienverkehr wirken sich zwar wiederum erhöhend auf die durch den Landkreis vertraglich geschuldete Ausgleichsleistung aus (siehe u.a. BV Nr. 627/2023), jedoch genügt auch dies nicht für eine ausreichende finanzielle Ausstattung des Verkehrsunternehmens. Dies wird insbesondere bei der Auswertung der betriebswirtschaftlichen Abrechnung der PVGS mbH der letzten Jahre deutlich. Entsprechend der Abrechnungen der gemeinwirtschaftlichen und freien Verkehrsleistungen der PVGS mbH (LSP-Kalkulation), welche jährlich für die Bestätigung zum Nichtvorliegen einer Überkompensation der PVGS mbH erstellt wird, ist zu erkennen, dass die Erträge die betriebsnotwendigen Kosten im gemeinwirtschaftlichen Bereich nicht decken. Es sind folgende Unterkompensationen seit 2017 entstanden:

```
2017 -604.848,36 €
2018 -841.419,20 €
2019 -886.932,71 €
2020 -758.059,76 €
2021 -1.026.422,19 €
2022 -1.339.885,56 €
```

Danach ergibt sich seit dem Jahr 2017 eine nicht unerhebliche Unterkompensation im gemeinwirtschaftlichen Bereich, was bereits die Anpassung der Kennziffern zum 01.08.2021 sowie zum 01.01.2023 erforderlich machte. Trotz Anpassung der Kennziffern ergibt sich für das Wirtschaftsjahr 2023 erneut eine Unterkompensation in Höhe von voraussichtlich 1.500.000 €.

Die seit dem Jahr 2020 aufgelegten Rettungsschirme in Form von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr vermochten ebenfalls nicht, dem ausreichend entgegen zu wirken.

Bei Annahme von gleichbleibenden Rahmenbedingungen ist auch für das Wirtschaftsjahr 2024 davon

auszugehen, dass die PVGS mbH mit einem Betrag von ca. 1.500.000 € unterkompensiert sein wird. Bei der Berechnung der Unter-/Überkompensation wird zwar berücksichtigt, dass die PVGS mbH nach § 10 Abs. 2 öDA berechtigt ist, einen angemessenen Gewinn von maximal 5 % (bezogen auf die nachgewiesenen Ist-Kosten (Anreizkomponente)) in Ansatz zu bringen, dennoch ergibt sich eine Unterkompensation im gemeinwirtschaftlichen Bereich seit dem Jahr 2017 auch bei Außerachtlassung des 5%igen Gewinnausweises. Dem ist dringend entgegen zu treten, um eine Bestandsgefährdung, insbesondere durch stetige Verringerung des bilanziellen Eigenkapitals zu verhindern.

Eine Verringerung der Unterkompensation der PVGS mbH kann nur erreicht werden durch:

- 1. eine Erhöhung der Umsatzerlöse (Beispiel Fahrpreiserhöhungen),
- 2. eine Erhöhung der sonstigen betrieblichen Erlöse (Erhöhung der Zuwendungen) oder
- 3. eine Senkung des Material und des Personalaufwandes

Zu Erstens ist anzumerken, dass die Beförderungstarife im NAWEA-Tarif zuletzt zum 01.01.2023 angepasst worden. Weitere Tarifmaßnahmen sind in Planung. Im Hinblick auf das derzeitige Arbeitsvolumen, insbesondere auch im Hinblick auf die Antragstellung (2024) und Spitzabrechnung (2023) der Billigkeitsleistungen sowie der Erstellung des Jahresabschlusses des Jahres 2023 ist eine Tarifanpassung zum Fahrplanwechsel diesen Jahres eher unwahrscheinlich, da die Ergebnisse der vorbenannten Abrechnungen in die Antragstellung mit einfließen müssen.

Zu Drittens ist anzumerken, dass eine Senkung des Materials- oder des Personalaufwandes nur in Verbindung mit einer Verringerung der Verkehrsleistungen realisierbar wäre. Mit der Umsetzung der Evaluierungsergebnisse auf der Landeslinie 100 (Mai 2020) sowie auf der Landeslinie 300 (August 2020) wurden sämtliche Verkehrsleistungen betrachtet. Insbesondere wurden Festverkehre der regionalen Hauptlinien 500 und 800 in Anruflinienverkehre umgewandelt, um für die Angebotserweiterung freie Kapazitäten zu schaffen. Ein weiteres Einsparpotential bei Beibehaltung der Verkehrsleistungen ist nicht vorhanden.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass es zwingend erforderlich ist, die Zuwendungen an die PVGS mbH, insbesondere durch Anpassung der Kennziffern, zu erhöhen, um einen Bestandsverschleiß abzuwenden.

Gemäß § 17 Abs. 3 des öDAs kann eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse begehrt werden, wenn sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, unter denen dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag abgeschlossen worden ist, grundlegend ändern und in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmungen für einen der Vertragsparteien nicht mehr zumutbar sind, weil die auf einen gerechten Ausgleich der Interessen beider Seiten abzielenden Absichten nicht mehr erfüllt werden. Im Besonderen ergibt sich ein Anspruch auf Anpassung der Bemessungsgrundlage der Anlage 3 aus § 9 Abs. 2 öDA als auch aus § 9 Abs. 3 öDA.

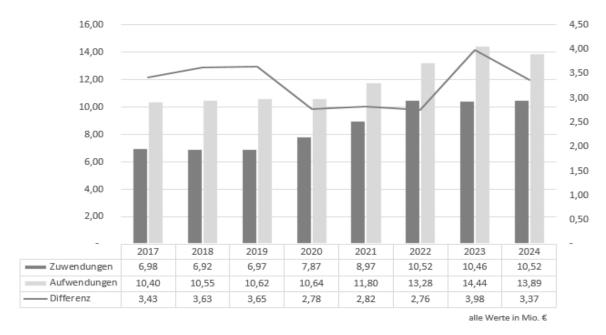
Für 2024 hat das Land Sachsen-Anhalt zusätzliche Mittel in Höhe von 10.000.000 € zur Förderung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs an die Aufgabenträger gemäß § 15 Abs. 3 HG 2024 zur Verfügung gestellt, was aus hiesiger Sicht einen begründeten Umstand für die Anpassung der vertraglich geschuldeten Leistung an die PVGS mbH darstellt. Ausweislich des Bescheides dienen die Mittel zur Vermeidung von Liquiditätsproblemen bei den Verkehrsunternehmen und sollen dementsprechend zeitnah über die ÖSPV-Aufgabenträger an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden. Konkret wurden dem Altmarkkreis Salzwedel zusätzlich 492.023,70 € zugewiesen. Im Hinblick auf die Unterkompensation der vergangenen Jahre sowie der zu erwartenden Unterkompensation in den künftigen Jahren benötigt die PVGS mbH die Mittel dringend zur Liquiditätssicherung.

Es wird empfohlen, entsprechend der Anlage 1 zur Beschlussvorlage die Kennziffern in der Anlage 3

zum öDA im Bereich der Ausgleichsleistungen für Verkehrsleistungen zu erhöhen. Die Kennziffern für die Regieleistungen bleiben im Wesentlichen unverändert. Der Satz zur Berechnung der Ausgleichsleistung für die Unterhaltung der Fahrscheindrucker soll auf den derzeitigen Kostensatz angepasst werden.

Die Auswirkungen der Anpassungen der Kennziffern ergeben sich aus der Anlage 2, welche aufgrund von Betriebsinterna als nicht-öffentlich gekennzeichnet wurde. Für die Berechnung wurden die Plandaten des Jahres 2024 (Linienkilometer usw.) zu Grunde gelegt. Nach der derzeitigen Planung sind die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausreichend.

Der Anpassungsbedarf besteht über das Jahr 2024 hinaus, um das derzeitige im Nahverkehrsplan des Altmarkkreises Salzwedel 2017+ festgeschriebene Angebot aufrecht zu erhalten. Dies wird insbesondere bei der Betrachtung der nachfolgenden Darstellung zur Entwicklung der Zuwendungen und Aufwendungen deutlich:



Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Daten des Jahres 2023 um Daten des vorläufigen Jahresergebnises und des Jahres 2024 um Planzahlen handelt.

<u>Anlagen</u>

Anlage 1 – angepasste Anlage 3 zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag zur Durchführung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs im Altmarkkreis Salzwedel Anlage 2 (nicht öffentlich)